

Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen für den **Masterstudiengang Gymnasiallehramt /** Immatrikulation ab WS 2021/22



Stand: 19. Mai 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (Ges.Bl. vom 05.01.2005, S. 1, in der Fassung vom 1. Januar 2021) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 19. Februar 2020 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen. Nach Senatsbeschluss vom 19. Mai 2021 wurde die Studien- und Prüfungsordnung geändert. Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Mai 2021 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Masterstudiums

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Gymnasiallehramt sowie im Masterstudiengang Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen gemäß der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüsse der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBI. S. 417). Die Regelungen in § 6 der RahmenVO-KM für das Lehramt Gymnasium werden durch diese Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Akademischer Grad

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen oder die Universität, an der das Modul Masterarbeit absolviert wurde, verleiht dem Kandidaten im Masterstudiengang Gymnasiallehramt nach dem erfolgreichen Bestehen aller Modulabschlüsse und bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Education (Gymnasiallehramt)“. Einem Kandidaten im Masterstudiengang Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik wird der Grad „Master of Education (Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik)“ verliehen.

Teil A: Studienordnung

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Nachweise (Bescheinigungen)

(1) Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

(2) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium Gymnasiallehramt mit dem Fach Musik beträgt in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach vier Semester, für das Masterstudium Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik drei Semester. Hierin ist jeweils die Prüfungszeit enthalten. Die „individuelle Regelstudienzeit“ erhöht sich entsprechend den Bestimmungen des § 29 (3a) LHG. Der in den Modulhandbüchern vorgesehene Unterrichtsanspruch bleibt davon unberührt.

(3) Im Laufe des Masterstudiums Gymnasiallehramt müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden, im Laufe des Masterstudiums Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik 90 Leistungspunkte. Diese werden nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben. Demnach erfordert ein Leistungspunkt ca. 30 erfolgreiche Arbeitsstunden. Voraussetzungen und Bedingungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgeführt (Anlagen I-IV). Aus den Anlagen I und IV geht hervor, wie viele Leistungspunkte mit den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen erreicht werden können.

(4) Die Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst. In den Lehrveranstaltungen der Module werden Studienleistungen erbracht. Module werden in der Regel mit benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen abgeschlossen. Prüfungsleistungen belegen, dass der Kandidat die erforderlichen Kompetenzen in ausreichendem Umfang erworben hat.

(5) Die Zulassung zu Modulen oder einzelnen Modulelementen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Diese Voraussetzungen werden in den Modulhandbüchern ausgewiesen.

(6) Werden in verschiedenen Fächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden Leistungspunkte im ECTS müssen in den beteiligten Fächern durch künstlerische oder fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des Studierenden ersetzt werden. Näheres kann in den fachspezifischen Anhängen ausgeführt werden. Inhaltlich gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

(7) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird empfohlen.

(8) Die Bescheinigungen erreichter Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss der Module sind in den Studierendenakten zu hinterlegen. Näheres regelt das Prüfungsamt in Absprache mit der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge.

(9) Eine Erhöhung der „individuellen Regelstudienzeit“ entsprechend § 29 (3a) LHG muss nur beantragt werden, wenn die Erhöhung der Regelstudienzeit aufgrund von Urlaubsemestern fraglich ist. Über den Antrag auf Einbeziehung von Urlaubssemestern auf die Erhöhung der Regelstudienzeit entscheidet der Prorektor für Studium und Lehre.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Gymnasiallehramt gliedert sich in die Studienbereiche:

- a) Erstfach Musik
- b) Zweites Fach oder Verbreiterungsfach Jazz- und Populärmusik
- c) Bildungswissenschaften (nur im Fall des Studiums des zweiten Fachs an der Universität Tübingen)
- d) Masterarbeit

(2) Die für die Studienbereiche zu vergebenden Leistungspunkte (ECTS) sind in den Modulhandbüchern festgelegt. Der Studienbereich Erstfach Musik umfasst die im aktuellen Modulhandbuch (Anlage I) festgelegten Module. Dies gilt ebenso für das Verbreitungsfach Jazz- und Populärmusik (Anlage II) und den Studienbereich Bildungswissenschaften (Anlage III), sofern diese an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen absolviert werden. Die Module des Studiengangs Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik sind im Modulhandbuch der Anlage IV niedergelegt.

(3) Die Module in den Studienbereichen a bis c des Masterstudiengangs Gymnasiallehramt sollen parallel studiert werden. Die für das zweite Fach im Masterstudiengang Gymnasiallehramt gewählte Universität kann weitere Regelungen treffen.

(4) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule sind nur im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten belegbar.

§ 5 Studienverlaufsplan

(1) Lehrangebote und Studienverlauf für den Masterstudiengang Gymnasiallehramt sind in den Studienverlaufsplänen für das Erstfach Musik und für das Verbreitungsfach Jazz- und Populärmusik niedergelegt (Anlagen V + VI), für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik im Studienverlaufsplan der Anlage VII.

(2) Der Studienverlaufsplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS¹) sowie zur Kreditierung mit Leistungspunkten (ECTS); er ist für Hochschule und Studierende verbindlich. Der Studienplan enthält eine Übersicht über die Module sowie deren Untergliederung in Modulteile. Ihm ist auch zu entnehmen, für welchen Zeitpunkt das Studium der einzelnen Module vorgesehen ist.

(3) Für das Schulpraxissemester im Masterstudiengang Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik gelten die Vorgaben des Kultusministeriums sowie Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüsse der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) der Rahmenverordnung.

(4) Durch zusätzliche Studienangebote in Form von Zweitprofilen, Vertiefungen, Lehrveranstaltungen im Wahlbereich und andere Angebote kann der Unterrichtsumfang im Bereich Einzelunterricht grundsätzlich um maximal 1 SWS und im Bereich Kleingruppenunterricht um ebenfalls maximal 1 SWS erweitert werden. Darüberhinausgehende Belegungen von Unterricht sind nur im Tausch von Unterricht in anderen Bereichen möglich. Dabei ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Studienleistungen im ursprünglich gewählten Studiengang erbracht werden können.

(5) Die Studiengänge sind grundsätzlich so zu organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit). Näheres regelt die Immatrikulationssatzung.

§ 6 Module

(1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen Einheit, für deren Abschluss Leistungspunkte vergeben werden. Eine Modulkomponente umfasst alle Lehrveranstaltungen eines Faches in einem Modul. Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

¹ Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 60 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters; in den wissenschaftlichen Fächern entspricht dies 45 Minuten.
SPO MG / 19.05.2021 / gültig für Studierende ab WS 2021/22

Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der angestrebte Kompetenzerwerb nachgewiesen ist. Damit sind auch die vorgesehenen Leistungspunkte zu attestieren. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs.

(2) Die Modulhandbücher umfassen alle nach Rahmen-VO KM (2015) vorgeschriebenen Angaben (Anlagen I - IV).

§ 7 Studien- und Berufsberatung, Evaluation

(1) Zu Beginn des Studiums wird eine Informationsveranstaltung speziell für Studienanfänger durchgeführt. Organisation und Verlauf des Studiums sowie die Wahlmöglichkeiten werden erläutert.

(2) Weitere Beratungsgespräche finden auf Wunsch des Studierenden oder auf Veranlassung der Leitung der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge oder anderer Lehrkräfte statt.

(3) Des Weiteren ist der Leiter der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge oder sein Stellvertreter für die Studienberatung zuständig.

(4) Zusätzliche Möglichkeiten zur Beratung bestehen durch eine von der Hochschule eingerichtete unabhängige Ombudsstelle.

(5) Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Evaluation durch Studierende (anonymisiert) werden die Studierenden gebeten, ihre Bewertung den betroffenen Lehrkräften direkt mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder der Studienkommission wie auch die Rektoratsmitglieder stehen den Studierenden für Gespräche in Bezug auf die Evaluation der Lehre zur Verfügung.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen Musikhochschulen oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen bzgl. vergleichbaren Instituten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn Inhalte, Lernziele und Umfang den Anforderungen des Moduls an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen im Wesentlichen entsprechen oder vergleichbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann die Leitung der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss sowie mit den jeweiligen Fachvertretern Ergänzungsleistungen einfordern. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte des Masterstudienganges oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen.

(3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur auf Antrag erfolgen. Wurden diese Leistungen vor Aufnahme des Lehramtsstudiums an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen erbracht, ist dieser Antrag spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(4) Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich ihrer Wiederholbarkeit anzurechnen. Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in den § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an den Leiter der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge bzw. seinen Stellvertreter delegieren. Dieser berät sich ggf. mit den jeweiligen Fachvertretern und informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen muss eine Rücksprache mit dem Rektorat stattfinden.

§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle praktische, schriftliche oder mündliche Leistungen im künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich, die von Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(2) Studienleistungen sind von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung im Studienbuch durch Unterschrift zu dokumentieren. Eine Benotung ist nicht zu vergeben. Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Führung des Studienbuches liegt beim Studierenden.

(3) Das Studienbuch ist im Original regelmäßig am Ende eines Studienjahres bei der Prüfungsverwaltung vorzulegen.

(4) Sind die für den erfolgreichen Abschluss eines Modules erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(5) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)² bemessen.

(6) In den Anlagen ist geregelt, welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

² Demnach werden pro Semester 30 creditpoints (Leistungspunkte, LP) vergeben. Pro creditpoint wird eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von ca. 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden in der Regel nicht überschreiten. Es handelt sich um Durchschnittswerte.

Teil B: Prüfungsordnung

§ 10 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 11 Prüfungsausschuss Lehramt

(1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen in einem Fach sowie für die weiteren, ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, ist der Prüfungsausschuss Lehramt zuständig.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses Lehramt sind der Rektor, der Prorektor für Lehre, der Vorsitzende der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge, ein weiterer hauptberuflicher Professor, ein Vertreter des Verbreitungsfachs Jazz/Pop sowie beratend die Sachbearbeiter für das Prüfungswesen, eine Vertretung der Studierenden und der zuständige Sachbearbeiter für Akkreditierung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Der weitere hauptberufliche Professor und dessen Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Vertretung der Studierendenschaft wird durch die studentischen Mitglieder der Studienkommission Lehramt bestimmt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachkundige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Votum des Ausschusses auch nicht im Umlaufverfahren eingeholt werden kann, entscheidet der Vorsitzende und informiert die weiteren Mitglieder. In begründeten Fällen hat der Rektor ein Vetorecht.

(3) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Rektorat.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legen die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mindestens ein Rektoratsmitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben im Einzelfall oder allgemein auf seinen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Gleichstellungsbeauftragte haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen stellen entweder Modulabschlussprüfungen dar, in denen alle Modulkomponenten eines Moduls geprüft werden, oder Modulteilprüfungen, in denen eine oder mehrere Komponenten eines Moduls Gegenstand der Prüfung sind.

(2) Die geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den Modulhandbüchern mitsamt ihrer konkreten Ausgestaltung verzeichnet (siehe Anlagen). Prüfungszeitpunkt ist jeweils die Prüfungszeit am Ende des letzten Studienseesters eines Moduls oder einer Modulkomponente. Aus den Anlagen ist ersichtlich, für welches Studienseester die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen regelmäßig vorgesehen sind. Ausnahmen regelt das Prüfungsamt in Absprache mit der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge.

(3) Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, Mappen und praktische Prüfungen.

(4) Sind die in einem Modul zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht, können in dem Modul keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden.

(5) Sofern Studienmodell und Studienverlaufsplan noch Leistungsnachweise Plus aufweisen (LN+), so sind diese im Rahmen dieser Ordnung als Prüfungen zu behandeln.

§ 13 Studienbegleitende praktische Prüfungen

(1) Studienbegleitende praktische Prüfungen werden in allen künstlerischen Fächern durchgeführt, wenn nicht anders im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Zur Begutachtung wird eine Prüfungskommission unter Einbezug von Fachkolleg*innen durch den Rektor bestellt. Der Rektor kann diese Aufgabe an eine/n Prorektor*in delegieren. Der Rektor hat den Vorsitz der Kommission. Er kann den Vorsitz delegieren, aber nicht an die Fachlehrkraft des/der Prüfungskandidat*in. Die Kommission besteht aus dem Vorsitz und zwei weiteren Prüfenden, die dem Lehrpersonal der Hochschule zugehören müssen. Alle Mitglieder der Kommission sind Prüfer*innen. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss im zu prüfenden Fach zum Unterrichten berechtigt sein.

(3) Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses findet eine Aussprache der Kommission statt. Zur Begutachtung können zusätzlich Mappen herangezogen werden. Kommt die Kommission zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, ergibt sich die Prüfungsnote durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und der Prüfungsverwaltung auszuhändigen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem/r Kandidat*in im Anschluss an die Prüfung durch die Prüfungskommission bekanntzugeben.

§ 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder mündliche Präsentationen. Sie sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(2) Sie werden in der Regel als Einzelprüfungen von zwei Prüfenden durchgeführt, von denen eine Person grundsätzlich Lehrperson in einer zugehörigen Lehrveranstaltung ist. Die Bestellung der weiteren prüfenden Lehrperson erfolgt unter Einbeziehung der erstprüfenden Person durch den Rektor. Die Prüfungen werden von den Prüfenden, welche dem Lehrpersonal der Hochschule angehören müssen, organisiert.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt höchstens 30 Minuten.

(4) Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses findet eine Aussprache der Prüfenden statt. Kommen die Prüfenden zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, ergibt sich die Prüfungsnote durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist dem/r Kandidat*in im Anschluss an die Prüfung durch die Prüfungskommission bekanntzugeben.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche und anderweitig dokumentierte Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche und anderweitig dokumentierte Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten sowie auch Mappen. Sie sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(2) Die Begutachtung erfolgt durch zwei Prüfende, von denen eine Person grundsätzlich Lehrperson in einer zugehörigen Lehrveranstaltung ist. Die Bestellung der weiteren prüfenden Lehrperson erfolgt auf Vorschlag der erstprüfenden Person durch den Rektor. Die Prüfenden müssen dem Lehrpersonal der Hochschule angehören.

(3) Durch jeden Prüfenden ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab Abgabe ein Kurzgutachten zu fertigen und bei der durch die Hochschule dafür vorgesehenen Stelle einzuhändigen. Die Bewertung ergibt sich durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Gutachten mehr als eine Note voneinander ab, gibt der Prüfungsausschuss Lehramt ein Drittgutachten in Auftrag und entscheidet nach dessen Vorliegen über die endgültige Benotung.

§ 16 Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Es ist bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils einmal möglich, einen Freiversuch nach vorheriger Beratung durch die Fachlehrkraft zu unternehmen, welcher vor dem ursprünglich für die Prüfung vorgesehen Zeitpunkt erfolgt. Diese Möglichkeit besteht nicht für Prüfungsleistungen in wissenschaftlichen Modulen und Fächern.

(2) Reichen die im Rahmen der Freiversuchsregelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis bzw. die Modul-/teilprüfung nicht aus, so gilt dieser Versuch als nicht unternommen.

§ 17 Organisation studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden melden sich zu den Prüfungen fristgerecht selbstständig in der Prüfungsverwaltung an. Beginn und Dauer der dafür vorgesehenen Meldefristen werden durch Aushang bzw. auf der Website der Hochschule bekannt gegeben. Es handelt sich dabei um Ausschlussfristen.

(2) Bis zu vier Wochen vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin einer studienbegleitenden Prüfung oder der Abgabe einer schriftlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung kann sich ein Studierender von der Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden.

(3) Studierende haben keinen Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüfungskommission sowie zu einem bestimmten Termin oder Prüfungsort.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt drei Semester nach Ende der Regelstudienzeit im betroffenen Studiengang.

(5) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er darf die Zulassung nur versagen, wenn

- der Kandidat eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- der Kandidat nicht mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Prüfung an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen eingeschrieben war
- der Kandidat eine oder mehrere Prüfungen endgültig nicht bestanden hat
- das Studienbuch nicht ordnungsgemäß geführt wurde

§ 18 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt, der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet in Zweifelsfällen. Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse sind nicht öffentlich.

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung von Modulnoten

(1) Für die Bewertung der Leistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- 2 = gut = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch entspricht
- 5 = mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
- 6 = ungenügend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen bzw. nicht erbracht worden ist

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sämtliche Prüfungsteile müssen erbracht und bestanden werden.

(3) Die Angabe von Zwischennoten (1,25, 1,5, 1,75 etc.) für einzelne Prüfungen und benotete Leistungsnachweise ist zulässig.

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(5) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote durch Gewichtung der an der Teilprüfung beteiligten Modulkomponenten nach den ihnen zugehörigen Leistungspunkten (ECTS). In den Modulhandbüchern kann auch eine davon abweichende Regelung der Gewichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls festgelegt werden.

(6) Sofern Modulteilprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Note dieser Modulkomponente aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

(7) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten und Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Prüfungen an den Universitäten und anderen Hochschulen werden nach den dort geltenden Notensystemen bewertet. Die Noten werden wie folgt umgerechnet:

Universität	1,0	1,3	1,5	1,7	2,0	2,3	2,5	2,7	3,0	3,3	3,5	3,7	4,0	4,3	4,5	4,7
Musikhochschule	1,0	1,25	1,5	1,75	2,0	2,25	2,5	2,75	3,0	3,25	3,5	3,75	4,0	4,25	4,5	4,75

§ 20 Prüfungsprotokoll

(1) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss Angaben enthalten über:

- Name, Studiengang des Prüfungskandidaten
- Tag, Ort und Uhrzeit der Prüfung
- die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission
- bei Modulprüfungen den Namen der Prüfer, das Prüfungsfach; Name des Moduls
- Dauer und Inhalt der Prüfung, die Bewertung, ggfs. eine kurze Begründung
- ggfs. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Kommission und den stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben und binnen einer Woche bei der von der Hochschule dafür vorgesehenen Stelle im Original einzuhandigen. Auch Gutachten schriftlicher Leistungen sind original unterschrieben einzureichen.

§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist zum nächsten Prüfungstermin möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt auch für Modulabschlüsse, die in anderer Form organisiert sind.

(2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Gymnasiallehramt. Es erfolgt die Exmatrikulation des Kandidaten zum Termin der nicht bestandenen Prüfung, es sei denn, der Kandidat ist noch in einem anderen Studiengang zugelassen. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(4) In Modulen, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch.

(5) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule, ohne das Studium abzuschließen, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Master noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie enthält ebenfalls eine Liste der (gegebenenfalls endgültig) nicht bestandenen Modulprüfungen und lässt erkennen, dass die Masterstudiengang nicht bestanden ist.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Nach Vollendung der Prüfung können keine Rücktrittsgründe mehr geltend gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss bzw. dem jeweiligen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests (in Zweifelsfällen ein Attest von einem Amtsarzt) verlangt werden, welches die Dauer der Erkrankung ausweist.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin im nächsten Prüfungszeitraum anberaumt. Ggf. werden bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse angerechnet. Vor der Prüfung muss die entsprechende Bescheinigung vorliegen (beispielsweise als Scan, Fax etc.) und das Original spätestens am Folgetag nach der Prüfung.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs. Die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen. Dies gilt auch im Falle nicht angegebener Übernahme fremden geistigen Eigentums bzw. Plagiaten. Im Falle eines (auch versuchten) Plagiats, wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht anerkannt bzw. nachträglich aberkannt (als nicht bestanden gewertet). Gegen den Kandidaten wird ein Exmatrikulationsverfahren eingeleitet, indem zunächst die Hochschulleitung eine in der Studienakte niedergelegte Abmahnung ausspricht. Im Wiederholungsfall wird der Kandidat exmatrikuliert. In besonders schweren Fällen behält sich die Hochschule vor, eine etwaige Straftat zur Anzeige zu bringen.

§ 23 Mutterschutz, Elternzeiten

(1) Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(2) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss vor Semesterbeginn dem Sekretariat für Studierende unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Hochschule hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

(3) Studierende, die über Abs. 2 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 24 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Macht ein Studierender glaubhaft, dass es wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln.

§ 25 Modulabschluss

(1) Ist ein Modulabschluss endgültig nicht nachgewiesen, so erfolgt die Exmatrikulation des Kandidaten zu dem Tag des endgültigen Nichtbestehens, es sei denn, der Kandidat ist noch in einem anderen Studiengang zugelassen. Der Bescheid über das endgültig nicht abgeschlossene Modul ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Kandidat ein Modul endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule, ohne das Studium abzuschließen, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie Angaben zu den für den Master noch fehlenden Leistungsnachweisen enthält. Sie enthält ebenfalls eine Liste der (gegebenenfalls endgültig) nicht bestandenen Module und lässt erkennen, dass der Masterstudiengang nicht bestanden ist.

§ 26 Nachfristen

Verschiebungen von anstehenden studienbegleitenden Prüfungen, sind spätestens zu den Meldefristen schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Nachfrist beträgt maximal ein Semester. Über die Genehmigung der Nachfrist entscheidet der Prüfungsausschuss Lehramt.

§ 27 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit im Studiengang Gymnasiallehramt kann gemäß Rahmen-VO KM § 6 (16), Satz 1 im Erstfach oder im Zweitfach oder in den Bildungswissenschaften absolviert werden. Im Studiengang Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik fällt keine Masterarbeit an.

(2) Sofern die Masterarbeit im an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen angebotenen Erstfach oder Verbreitungsfach oder den an der Hochschule angebotenen Bildungswissenschaften absolviert wird, nimmt sie die Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit an, in welcher der/die Kandidat/in die sachgerechte Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung nachweisen soll.

(3) Mit der Anmeldung der Masterarbeit wird ein Thema durch eine/n Betreuer*in festgelegt. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden für die Auswahl des Themas Vorschläge zu machen und eine Betreuung auszuwählen. Als Betreuer*in kommen vorrangig hauptamtliche Professorinnen und Professoren und akademische Mitarbeiter*innen aus den wissenschaftlichen Fächern in Frage. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bestellung einer bestimmten Betreuungsperson. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Themenstellung zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit verlängert sich dadurch nicht.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate vom letzten Tag der Anmeldefrist bis zur Einhängung der wissenschaftlichen Arbeit.

(5) In begründeten Einzelfällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss um bis zu 6 Wochen verlängert werden. Der Antrag muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Vorsitz des Prüfungsausschusses eingetroffen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Arbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Betreuer*in. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Länge der Erkrankung hervorgeht.

(6) Der/die Studierende hat die Masterarbeit fristgerecht gedruckt in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Das Datum der Einreichung wird aktenkundig gemacht. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

- a) Sie/Er die eingereichte Masterarbeit vollständig selbständig verfasst hat
- b) alle eingereichten Ausfertigungen der Arbeit identisch sind
- c) Sie/Er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel genutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat
- d) Die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens ist oder war

(7) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird diese mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(8) Das Verfahren der Bewertung der Masterarbeit entspricht dem Verfahren für schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen (§15). Zur Bewertung steht das in §19 (1+3) aufgeführte Notenspektrum zur Verfügung.

(9) Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-Punkte vergeben. Dies entspricht einem Workload von 450 Arbeitsstunden im Selbststudium.

(10) Sofern die Masterprüfung im zweiten Fach oder den Bildungswissenschaften an einer kooperierenden Universität abgelegt wird, gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Universität.

§ 28 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt spätestens zu Beginn des Abschlussessemesters (spätestens jeweils 30.04./30.11. eines Jahres) in der Prüfungsverwaltung.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat
- b) eine Zusammenstellung der Dokumentation aller erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lassen

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der Kandidat in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat
 - c) der Kandidat nicht mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Masterprüfung an dieser Hochschule eingeschrieben war

§ 29 Bildung der Gesamtnote

(1) Das Studium des Masterstudienganges Gymnasiallehramt ist beendet, wenn alle Module erfolgreich abgeschlossen sind, d.h. alle Leistungsnachweise vorliegen und die benoteten Leistungsnachweise sowie die Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und 120 Leistungspunkte erreicht wurden. Im Falle des Erweiterungsfaches Jazz- und Populärmusik müssen dafür 90 Leistungspunkte erreicht und die Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Der Abschluss des Gymnasiallehramtstudiengangs „Master of Education (Gymnasiallehramt)“ und des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik wird mit einer Gesamtnote entsprechend bewertet.

(3) Die Gesamtnote des Masterstudiengangs Gymnasiallehramt wird aus den nach ECTS Punkten gewichteten Bereichsnoten der studierten drei bzw. vier Studienbereiche Erstfach Musik, wissenschaftliches Zweitfach bzw. Verbreitungsfach Jazz- und Populärmusik, Bildungswissenschaften und Bachelorarbeit gebildet.

(4) Im Studienbereich Erstfach Musik und im Verbreitungsfach Jazz- und Populärmusik errechnen sich die Bereichsnoten aus den Modulnoten aller Module, die mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen werden. Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik errechnet sich die Gesamtnote aus den Modulnoten. Die Modulnoten werden dabei nach den für ihre Berechnung verwendeten ECTS-Punkten (siehe Modulhandbücher) gewichtet. Dies gilt auch für den Studienbereich Bildungswissenschaften, sofern er im Rahmen des Masterstudiums an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen absolviert wurde. Abweichend davon werden die folgenden Modulnoten mit den folgenden Gewichtungen versehen:

a. Verbreitungsfach Jazz und Populärmusik (Studienmodell 2015)

- i. Die Modulnote des Moduls MG-VPS2 wird mit dem 1,5-Fachen der in diesem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte gewichtet.
- ii. Die Modulnote des Moduls MG-VFD2 wird mit dem Zweifachen der in diesem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte gewichtet.

b. Verbreitungsfach Jazz und Populärmusik (Studienmodell 2020)

- i. Die Modulnote des Moduls MG-VPS2 wird mit dem 1,58-Fachen der in diesem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte gewichtet.
- ii. Die Modulnote des Moduls MG-VFD2 wird mit dem Zweifachen der in diesem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte gewichtet.

c. Verbreitungsfach Jazz und Populärmusik (Studienmodell 2021)

- i. Die Modulnote des Moduls MG-VPS2 wird mit dem 1,58-Fachen der in diesem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte gewichtet.
- ii. Die Modulnote des Moduls MG-VFD2 wird mit dem Zweifachen der in diesem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte gewichtet.

d. Erweiterungsfach Jazz und Populärmusik (Studienmodell 2021)

- i. Die Modulnote des Moduls MEF-EKPS2 wird mit dem 1,4-Fachen der in diesem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte gewichtet.
- ii. Die Modulnote des Moduls MEF-EKPE2 wird mit dem 1,7-Fachen der in diesem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte gewichtet.
- iii. Die Modulnote des Moduls MEF-ELMW2 wird mit dem 1,5-Fachen der in diesem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte gewichtet.

(5) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

- von 1,0 bis 1,2: 1 = sehr gut
- von 1,3 bis 1,7: 1,5 = sehr gut – gut
- von 1,8 bis 2,2: 2 = gut
- von 2,3 bis 2,7: 2,5 = gut – befriedigend
- von 2,8 bis 3,2: 3 = befriedigend
- von 3,3 bis 3,7: 3,5 = befriedigend – ausreichend
- von 3,8 bis 4,0: 4 = ausreichend
- von 4,1 bis 5,4: 5 = mangelhaft
- von 5,5 bis 6,0: 6 = ungenügend

§ 30 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Rektor und vom Vorsitzenden der Studienkommission Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Es trägt das Datum der letzten Fachprüfung.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ (DS) nach dem „European Diploma Supplement Model“ und ein „Transcript of Records“ beigefügt.

Das „Diploma Supplement“ umfasst Informationen über den Status der Hochschule, Art und Ebene des Abschlusses sowie über die im Studium erworbenen Qualifikationen.

Das „Transcript of Records“ bezeichnet alle Module, die in den Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Noten sowie die vergebenen Leistungspunkte.

§ 31 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde ausgehändigt.

(2) Die Urkunde über den Mastergrad wird vom Rektor der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen und vom Vorsitzenden der Studienkommission Lehramt unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgehändigt werden.

§ 33 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

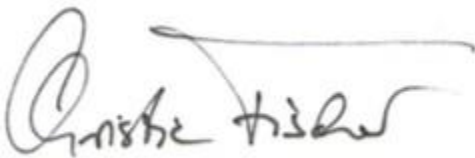
(1) Die Hochschule ist befugt, die für die Erfüllung der Vorschriften dieser Prüfungsordnung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dies schließt auch statistische Zwecke ein.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsamt zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Studien- und Prüfungsverwaltung. Die Zeit der Einsichtnahme wird schriftlich protokolliert.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2021/22 in Kraft und ist gültig für alle Neu-Immatrikulationen ab dem 1. Oktober 2021.

Trossingen, den 19. Mai 2021



Prof. Christian Fischer
Rektor

Anlagen:
Studienverlaufspläne und Modulhandbücher

Die Anlagen zur SPO für den Masterstudiengang Gymnasiallehramt und zum Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.hfm-trossingen.de>